

Kassensicherungsverordnung, Kasse, TSE – was ist zu tun?

Kassensicherungsverordnung

Die Bundesregierung hat per Gesetz vorgeschrieben, dass nur noch Kassen- bzw. elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden dürfen, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, kurz TSE, ausgestattet sind. Dies erfolgte durch Einfügung des Paragraphen 146a in die Abgabenordnung (AO) im Dezember 2016 und Erlassung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) im September 2017. Durch diese technische Sicherheitseinrichtung sollen Manipulationen an Kassendaten unmöglich gemacht werden.

Die Pflicht, dass Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE ausgerüstet sein müssen, gilt bereits seit dem 01.01.2020. Allerdings haben zuletzt fast alle Bundesländern eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 für die endgültige Umsetzung gewährt. Es sind hier aber je Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen bzw. Bedingungen zu erfüllen (Vorliegen einer verbindlichen Bestellung innerhalb einer festgelegten Frist, Meldepflicht der Inanspruchnahme einer Nichtbeanstandung u.a.).

Muss man eine elektronische oder computergestützte Kasse bzw. Registrierkasse haben?

In Deutschland gibt es, anders als z.B. in Österreich, keine Pflicht eine Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem zu verwenden. Aber wenn eines verwendet wird, auch wenn dies auf freiwilliger Basis ist, um sich damit seinen Arbeitsablauf und die Datenverwaltung zu erleichtern, dann muss es die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Was ist ich eine elektronische oder computergestützte Kasse bzw. Registrierkasse?

Bei dem Begriff Registrierkasse haben natürlich alle das Bild einer Kasse, wie zum Beispiel im Supermarkt oder in einem Laden im Kopf. Der Kunde kauft etwas, die Beträge werden eingetippt oder Artikel eingescannt, man drückt auf einen Knopf und die Kassenlade geht auf, man legt das erhaltene Geld rein und entnimmt Wechselgeld, man schließt die Kassenlade, ein Bon wird gedruckt und dem Kunden mitgegeben.

Und so eine Kasse haben die meisten Tierarztpraxen sicherlich nicht – viele haben einfach eine Geldkassette, in die das erhaltene Geld gelegt wird und notieren dann eventuell noch handschriftlich die Einnahmen in einem Kassenbuch.

ABER - viele Praxen verwenden eine Praxissoftware, mit der sie zum einen die Behandlungen, Untersuchungsbefunde und die Krankengeschichte ihrer Patienten dokumentieren, zum anderen damit aber auch ihre Fakturierungen abwickeln und Rechnungen bzw. Quittungen ausstellen.

Wenn Sie eine Praxissoftware verwenden, mit der Sie Bar- oder Kartenzahlungsvorgänge erfassen können (die Betonung liegt auf können, egal ob Sie diese Funktion nutzen oder nicht), dann ist Ihre Software eine Kasse bzw. ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des Gesetzes und muss demzufolge mit einer TSE ausgestattet sein.

In der AO wird der Begriff „elektronisches Aufzeichnungssystem“ verwendet, in der KassenSichV steht „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“.

Im Anwendungserlass zu §146a der AO wird der Begriff erläutert:

„Die in § 1 Satz 1 KassenSichV genannten „elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen“ sind für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisierte elektronische Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben.

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte,

virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen.

Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z.B. Kassenlade) ist nicht erforderlich.“

Wie/Woher bekommt man eine TSE?

Es gibt für die Sicherheitseinrichtung verschiedene Lösungen (z.B. Cloudbasierte oder lokale Systeme) und verschiedene Hersteller. Welche TSE Sie für Ihr Kassensystem benötigen, müssen Sie mit Ihrem Kassen- bzw. Softwarehersteller abklären. Aber grundsätzlich gilt: die Entwicklung und die Zertifizierung der TSEen und deren Integration in das jeweilige Kassensystem kosten Geld, daher wird auch der Erwerb der TSE für Sie einen finanziellen Aufwand bedeuten.

Was ist zu tun

- Prüfen Sie, ob Sie in Ihrer Praxis eine Kasse bzw. ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwenden. Bei Zweifeln oder Unsicherheit sollten Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt wenden.
- Wenn Sie ein Kassensystem im Sinne des Gesetzes verwenden, erfragen Sie bei Ihrem Kassen- oder Softwarehersteller, wie dieser bezüglich der Anbindung der benötigten TSEen verfährt.
- Wenn die Bestellung einer TSE nötig ist, beachten Sie dafür die für ihr Bundesland geltenden Fristen und Bedingungen.
- Wenn Ihr System über die vorgeschriebene TSE verfügt, müssen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt melden. Dafür gibt es amtliche Vordrucke.

Strafen/Bußgelder

Verstöße gegen den §146a (sowohl seitens der „Kassenhersteller“, als auch der „Kassenbetreiber“) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Anmerkung des Verfassers

Dieser Artikel soll weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung sein oder diese ersetzen. Es handelt sich um eine persönliche Interpretation und Einschätzung der Gesetzeslage. Die Empfehlungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sind nicht rechtsverbindlich.

Im Zweifel wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, an einen Rechtsbeistand oder an Ihre zuständige Finanzbehörde.

TÄ Stefanie Leitsch
Vetinf GmbH



Quellen

Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Abgabenordnung (AO)

Anwendungserlaß zu § 146a AO

Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019